

Selbstbefreiung?

Steuertipp: Zehn Möglichkeiten, Vermögen schenkungsteuer- und erbschaftsteuerfrei zu übertragen

Welche Freibeträge gelten bei Schenkungen und bei Erbfällen? Grundsätzlich gelten in Deutschland für Schenkungen oder Erbschaften dieselben Freibeträge:

Ehepartner	500.000 Euro
Kinder	400.000 Euro
Enkelkinder	200.000 Euro
Eltern	
bei Schenkungen	20.000 Euro
bei Erbfällen	100.000 Euro
Onkel / Tanten; Nichte/Neffe; Cousin/Cousine;	
Freunde/Bekannte	20.000 Euro

Werden diese Freibeträge überschritten, ist die Schenkung bzw. der Erbfall oft steuerpflichtig. Nach Ablauf von zehn Jahren steht dieser Freibetrag erneut zur Verfügung.

Beispiel: Die Mutter schenkt ihrem Sohn 2018 400.000 Euro Bargeld. Durch den Freibetrag von 400.000 Euro ist die Schenkung 2018 steuerfrei. Sollten die steuerlichen Vorschriften in der jetzigen Form auch 2028 gelten, könnte die Mutter Ihrem Sohn 2028 erneut 400.000 Euro erbschaftsteuerfrei schenken.

Diese Zehnjahresfrist ist ein wichtiges Steuergestaltungsinstrument für die Übertragung größerer Vermögen. Es wird einfach alle zehn Jahre Vermögen übertragen.

Die Übertragung einer Immobilie mit Vorbehaltsnießbrauch ist erbschaftsteuerlich zwar nur begünstigt und in der Regel nicht steuerfrei möglich – in der Praxis ist dieses Verfahren aber sehr beliebt.

Für die Inanspruchnahme der Freibeträge sollten folgende Grundsätze beachtet werden:

- möglichst viele Schenker einsetzen (z.B. Vater und Mutter einsetzen - Voraussetzung ist, dass das Vermögen möglichst gleichmäßig verteilt ist),
- möglichst viele Beschenkte/Erben einsetzen (z.B. Kind, Enkelkind, Ehepartner des Kindes,...),
- möglichst die sogenannte 10-Jahresfrist nutzen.

Dr. Jörg Schade, Dipl.-Kfm.,
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und
Stefan Barsch, Dipl.-Kfm., Steuerberater,
beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover

Zehn Tipps: Wie können Werte erbschaftsteuerfrei übertragen werden?

1. Die Übertragung des Familienwohnheimes auf den Ehegatten oder die Kinder. Das Familienwohnheim kann an den Ehepartner erbschaftsteuerfrei verschenkt oder vererbt werden – an die Kinder kann es nur steuerfrei vererbt werden. Voraussetzung für die steuerfreie Vererbung an die Kinder ist, dass das Familienwohnheim spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird und die Wohnfläche 200 Quadratmeter nicht übersteigt.
2. Geld mithilfe der sogenannten „Güterstandschaukel“ übertragen (siehe [niedersächsisches ärzteblatt 5/2019](#) - „Schaukeln für den Ehepartner“).
3. Die Übertragung von Kunstgegenstände und Kunstsammlungen ist teilweise erbschaftsteuerfrei, unter bestimmten Bedingungen sogar vollständige steuerfrei (siehe [niedersächsisches ärzteblatt 12/2018](#) - „Die Kunst, mit Kunst Steuern zu sparen!“).
4. Geld mithilfe der sogenannten „Familienheimschaukel“ übertragen (siehe [niedersächsisches ärzteblatt 5/2019](#) - „Schaukeln für den Ehepartner“).
5. Eine Zuwendung bis zu 20.000 Euro an eine Person, die unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt den Erblasser gepflegt hat, kann steuerfrei sein.
6. Gelegenheitsgeschenke sind steuerfrei.
7. Die Zuwendungen unter Lebenden für einen angemessenen Unterhalt oder eine Ausbildung (siehe [niedersächsisches ärzteblatt 1/2019](#) - „Dehnübungen für den Freibetrag“).
8. Die Übertragung von Hausrat und anderen beweglichen körperlichen Gegenständen an Kinder, den Ehepartner oder Enkelkinder im Gesamtwert von 53.000 Euro – das gilt nicht für Zahlungsmittel, Wertpapiere, Edelmetalle.
9. Die Übertragung einer Arztpraxis.
10. Liegt das „begünstigte“ Vermögen unter 26,75 Mio. Euro, sind entweder 85 Prozent erbschaftsteuerfrei („Verschonungsabschlag“) oder, bei einer sogenannten „Optionsverschönerung“, können sogar 100 Prozent erbschaftsteuerfrei sein. Beides ist insbesondere von der mehrjährigen Weiterbeschäftigung der Mitarbeiter (ab sechs Mitarbeiter) und einer fünf- bzw. siebenjährigen Behaltensfrist abhängig.